Interpellation Nr. 133 (November 2020)

betreffend Verlängerung der Mietzinshilfen

20.5423.01

Am 13. Mai 2020 hat der Grosse Rat einstimmig und dringlich beschlossen, für die Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 18'000'000 zu bewilligen.

Inhalt dieses dringlichen Grossratsbeschlusses bildete eine Entschädigung an die Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen, welche ihren Mieterinnen und Mietern mindestens zwei Drittel der Miete während der vom Bundesrat im Zusammenhang mit COVID 19 ausgerufenen ausserordentlichen Lage erliessen. Sie konnten beim Kanton ohne grossen administrativen Aufwand eine Entschädigung von max. einem Drittel des betroffenen Mietzinses beantragen. Im Kern teilten sich somit Vermietende, Mietende und Kanton die Mietzinslast zu je einem Drittel während der Zeit des "Lock down", als Geschäfte geschlossen wurden oder durch die verordneten Massnahmen indirekt betroffen waren, d.h. finanzielle Einbussen erlitten haben. Diese Regelung galt vom 1. April bis 19. Juni 2020 (Aufhebung der ausserordentlichen Lage durch den Bundesrat). Die Entschädigungen konnten für diesen Zeitraum bis zum 30. September 2020 beantragt werden. Der Erhalt einer Entschädigung wurde an diverse Voraussetzungen geknüpft; insbesondere mussten sich Vermietende und Mietende auf den Erlass von zwei Drittel der entsprechenden Miete einigen. Entschädigt wurde eine Miete von max. Fr. 20'000.

Gemäss einer Medienmitteilung des Finanzdepartements vom 22. Oktober 2020 werden vom bewilligten Nachtragskredit von 18 Millionen Franken bei 1539 eingegangenen Gesuchen rund 5,5 Millionen Franken beansprucht. Am meisten wurden die Corona-Mietzinshilfen von der Gastronomie in Anspruch genommen. Ebenfalls stark vertreten war der Einzelhandel und Betriebe mit persönlichen Dienstleistungen.

Nach den Lockerungen im Sommer konnten diese Betriebe wieder ein wenig aufatmen. Allerdings gelang es einem Grossteil der betroffenen Betriebe nicht, Einbussen des Frühlings mit einem guten Sommergeschäft wieder wett zu machen. Nachdem Bund und Kantone mit dem Anrollen der 2. Welle erneut Beschränkungen erlassen mussten, sieht die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe für Herbst 2020 bis Frühling 2021 nicht rosig aus. Die abgesagten Herbstmäss und Weihnachtsmarkt, das ausfallende Weihnachtsgeschäft sowie nicht stattfindende Fasnacht 2021 werden für viele Branchen, insbesondere die Gastronomie, zu ernsthaften Problemen führen. Auch wenn die Teilmietzinserlasse die finanziellen Probleme dieser Betriebe alleine nicht zu lösen vermögen, so bringen sie zumindest eine Erleichterung für einen Teil der Fixkosten. Das Basler Modell hat über die Kantonsgrenzen hinweg für Beachtung und Lob gesorgt. Es verhinderte darüber hinaus unnötige Mietzinsstreitigkeiten zwischen den Parteien eines Mietvertrags. Aus diesem Grund steht der Fortführung oder Wiederaufnahme des Modells eigentlich nichts im Wege, umso mehr als der bewilligte Nachtragskredit nicht aufgebraucht ist.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung nachstehender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, das "Dreidrittel-Modell" auf Grundlage des dringlichen Grossratsbeschlusses vorerst für die Zeitspanne von 1. Oktober 2020 31. März 2021 von sich aus wieder aufzunehmen und dem Grossen Rat einen neuen dringlichen Grossratsbeschluss zu unterbreiten resp. die finanziellrechtlichen Grundlagen zu erarbeiten?
- 2. Können aus den Erfahrungen des "Dreidrittel-Modells" für die Monate April Juni 2020 Schätzungen erfolgen, ob der noch nicht beanspruchte Teil des Nachtragskredits über Fr. 18'000'000 für diese Zeitspanne ausreicht?
- 3. Werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem "Dreidrittel-Modell" in Bezug auf das Verfahren und die Bedingungen zum Erhalt der Mietzinsentschädigung aus Sicht des Regierungsrats Anpassungen notwendig?

Der Interpellant würde es aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit begrüssen, wenn die Interpellation mündlich beantwortet werden könnte, und dankt für die Beantwortung bereits im Voraus.

Andreas Zappalà